

Auf Grund des Baugesetzbuches in der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 04.10.2007 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 62 "Bereich zwischen Strandstraße und Müritz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die BauNVO 1990/1993

Planzeichnung (Teil A)

M 1 : 1000



Planzeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58)

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO
Mi Mischgebiete
2. Baugrenze
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO
B Baugrenze
3. Fläche für Abfallentsorgung
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
A Abfall
4. Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Ö öffentliche Parkanlage
Ö öffentlicher Spielplatz
5. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
S Sträucher und sonstige Bepflanzung
6. Sonstige Planzeichen
 - 6.1 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
St Stellplätze
 - 6.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
§ 9 Abs. 7 BauGB
G Grenze des Geltungsbereiches
 - 6.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
Abgrenzung der Nutzungsart
 7. Darstellung ohne Normencharakter
..... W Wanderweg
6/4 Flurstücksnummer
— Flurstücksgrenze

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung
Mischgebiet
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO
§ 6 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 5 sind Gartenbaubetriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO und Tankstellen nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO nicht zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 Größe der Grundfläche
GR
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO
§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
1220 m²
Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundfläche für Stellplätze mit ihren Zufahrten um 2800 m² überschritten werden.
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen
H = 13 m
§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
maximale Höhe baulicher Anlagen über der Geländeoberfläche (64,36 m ü.HN)
3. Stellplätze
§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO
Stellplätze sind nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Fläche und darüber hinaus als Tiefgaragenstellplätze zulässig.
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen sowie Anhänger dieser Kraftfahrzeuge und Wohnmobile unzulässig.
Garagen sind unzulässig.
4. Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB
Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für sonstige Bepflanzung sind mit niedrigwüchsigen und schattenertragenden Stauden, Gräsern und Zwergsträuchern mit oberflächennahen Wurzeln flächendeckend zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.
5. Erhalt von Bäumen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB
Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,8 m, gemessen 1 m über Geländeoberfläche, sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind nachzupflanzen.
6. nachrichtliche Übernahme
Gewässerschutzstreifen
§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 19 LNatG M-V
Der gesamte Geltungsbereich liegt im 100 m Gewässerschutzstreifen.



Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 05.07.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Warener Wochenblatt am 07.08.2006 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
- Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.06.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat in ihrer Sitzung am 24.05.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.06.2007 bis zum 20.07.2007 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nach § 13 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird, am 11.06.2007 im Warener Wochenblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Während der Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung der Planung.
- Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04.10.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.10.2007 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 04.10.2007 gebilligt.

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 28.11.2007 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz), den 28.11.2007



Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt.

Waren (Müritz), den 22.11.2007



Bürgermeister

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 62 „Bereich zwischen Strandstraße und Müritz“ ist gemäß § 10 BauGB am 26.11.2007 im Warener Wochenblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist genannt und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Waren (Müritz), den 26.11.2007



Bürgermeister

Waren (Müritz), den 22.11.2007



Bürgermeister

Waren (Müritz), den 03.04.2007, 11.04.2007, 09.08.2007



Satzung der
Stadt Waren (Müritz)
(Landkreis Müritz)
über den
Bebauungsplan Nr. 62
„Bereich zwischen Strandstraße und Müritz“

